

63K - ERWEITERUNGEN ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG

Generelle Neuwertentschädigung bei indirektem Blitz

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.2. der ABH (Bed. Nr. 983) werden Indirekte Blitzschäden generell zum Neuwert gemäß Artikel 7, Punkt 1.4. (= generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs) ersetzt.

Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2, und Punkt 3.2 der ABH (Bed. Nr. 983) sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 4.000,--** versichert.

Gartenpaket (Haftpflicht)

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.1 der ABH (Bed. Nr. 983) erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung und Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen wie ein Schwimmbaden und der Kinderspielplatz.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH (Bed. Nr. 983) gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Brandherd

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH (Bed. Nr. 983) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,--** als mitversichert.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen

Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen...) gelten bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

In Erweiterung der ABH (Bed. Nr. 983) gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei einfachem Diebstahl (in Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen etc.) als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, davon für Bargeld, Schmuck max. **EUR 200,--** auf „Erstes Risiko“.

E-Bikes, Segways, Kickbikes

Es wird klargestellt, dass die Haltung und Verwendung von E-Bikes, Segways und Kickbikes im Rahmen und nach Maßgabe von Artikel 12, Punkt 1.5 ABH (Bed. Nr. 983) mitversichert gelten.

Minibikes und Elektroautos

Es wird klargestellt, dass die Haltung und Verwendung von Minibikes und Elektroautos für Kinder im Rahmen und nach Maßgabe von Artikel 12, Punkt 1.5 ABH (Bed. Nr. 983) mitversichert gelten.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Es wird klargestellt, dass sich der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH (Bed. Nr. 983) auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikums und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre) erstreckt.

Haftpflicht für Rettungseinsätze

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1 ABH (Bed. Nr. 983) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der freiwilligen Tätigkeit für Rettungsorganisationen, Sanitätsdienste oder freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann. Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls

für Tätigkeiten, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichthaftpflichtversicherung benötigen, insbesondere ärztliche Tätigkeiten.

GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Inhaltsversicherung (Inhalt Feuer, Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl, sofern vertraglich vereinbart)

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 25 % der Inhaltsversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 30.000,-- begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag

Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen wird der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt NICHT geltend gemacht.